

§ 29 Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt

um Auskunftserteilung zu wenden (OLG Wien 18 Bs 86/95 MR 1995, 174). Eine ausgesendete **APA-Meldung** stellt keine amtliche Presseaus-sendung dar, die zur Wahrnehmung der journalistischen Sorgfalt ergän-zende Recherchen nicht erforderte (OLG Wien 18 Bs 313/96 MR 1997, 15). Die journalistische Sorgfalt wird nicht durch ein schematisiertes Vorgehen eingehalten, ihre Einhaltung ist vielmehr konkret von Fall zu Fall zu beurteilen. Damit kann auch die Kontaktierung der **Presse-stelle** eines Unternehmens grundsätzlich nicht die Einholung der Stel-lungnahme der betroffenen Person ersetzen (OLG Wien 18 Bs 305/01 MR 2002, 12). Grundsätzlich gilt, dass umso sorgfältiger recherchiert werden muss, je unsicherer die Quelle ist, je schwerwiegender der Vor-wurf wiegt, je größer die Publizitätswirkung der Behauptung und je ge-ringer die Dringlichkeit der Berichterstattung ist (*Heindl in Berka ua, MedienG³ § 29 Rz 20*).

7 Voraussetzung für den Eintritt der Straflosigkeit ist darüber hi-naus, dass **hinreichende (objektive) Gründe bestanden haben, die Be-hauptung für wahr zu halten** und dass der **Medieninhaber/Medien-mitarbeiter subjektiv** – im Gegensatz zum Ausschlussgrund nach § 6 Abs 2 Z 1 lit b, der bloß auf das Vorliegen objektiver Gründe abstellt – **überzeugt war**, dass die von ihm verbreitete **Information wahr ist**.

8 Außerhalb des höchstpersönlichen Lebensbereiches ermöglicht § 29 die Führung des Wahrheitsbeweises und des Beweises der Erfüllung journalistischer Sorgfalt auch hinsichtlich strafbarer Handlungen, die nur **auf Verlangen eines Dritten** verfolgt werden können. Zum Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereiches s § 7 Rz 3.

9 **Abs 2** sieht vor, dass der Wahrheitsbeweis oder Beweis der journa-listischen Sorgfalt nur aufzunehmen ist, wenn sich der Beschuldigte da-rauf beruft. Da der Medieninhaber nach § 41 Abs 6 die Rechte des An-geklagten hat, kann sich auch der nicht beschuldigte, jedoch am Verfah-ren beteiligte Medieninhaber auf § 29 berufen (vgl *Rami in WK² Me-dienG § 29 Rz 13 a*). Der Wahrheitsbeweis und der Beweis der journalistischen Sorgfalt müssen im Verfahren wegen eines Medienin-haltsdeliktes **in erster Instanz** angeboten werden (OLG Wien 27 Bs 308/85 MRA 1985 H 5, 8).

10 **Abs 3:** Im Fall, dass der Wahrheitsbeweis nicht angeboten oder misslungen, dem Medieninhaber/Medienmitarbeiter aber der Beweis der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt geglückt ist, räumt das Me-dienG dem Privatankläger das Recht ein, die Feststellung, dass der Wahrheitsbeweis nicht angetreten oder misslungen ist, zu veröffentli-chen. Auf diese Veröffentlichung ist § 34 sinngemäß anzuwenden, wes-

halb sie nur über **Antrag** des Privatanklägers erfolgen darf (§ 34 Abs 1). Demgemäß muss das Gericht auch dann, wenn es als erwiesen annimmt, dass der Medieninhaber/Medienmitarbeiter die gebotene journalistische Sorgfalt wahrgenommen hat, einen angebotenen Wahrheitsbeweis aufnehmen. Der **Veröffentlichungsauftrag** hat **im freisprechenden Urteil** zu erfolgen. Zudem hat das Gericht in einem solchen Fall auf Ersatz der Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten für die Urteilsveröffentlichung durch den Angeklagten zu erkennen (*Heindl in Berka ua, MedienG³ § 29 Rz 23*).

Das mit dem Strafverfahren oder dem selbständigen Verfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes verbundene Entschädigungsverfahren teilt das Schicksal der **Kosten** des Strafverfahrens, wenn von dem auch nach § 6 anspruchsbegründenden Medieninhaltsdelikt gem § 29 Abs 1 ein Freispruch wegen des Nachweises gefällt wird, dass die journalistische Sorgfalt aufgewendet wurde (OLG Wien 27 Bs 183/87 MR 1988, 155).

Im Fall eines Freispruchs wegen Vorliegens der journalistischen Sorgfalt, nicht jedoch der Wahrheit der inkriminierten Äußerung, kann dennoch auf Einziehung nach § 33 Abs 2 oder Urteilsveröffentlichung nach § 34 Abs 3 erkannt werden, weil Voraussetzung dafür lediglich die Herstellung des objektiven Tatbestandes eines Medieninhaltsdeliktes ist und das Gesetz hier lediglich in Bezug auf den Wahrheitsbeweis eine Ausnahme macht (vgl *Heindl in Berka ua, MedienG³ § 29 Rz 28*).

11

Parlamentsberichterstattung

§ 30. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses einer [Redaktionsversehen] dieser allgemeinen Vertretungskörper bleiben von jeder Verantwortung frei.

Stammfassung.

Die Bestimmung entspricht Art 33, Art 37 Abs 3, Art 39 Abs 3 und Art 96 Abs 2 B-VG. Die Sitzungen der **Gemeinderäte** sind **nicht erfasst**. Da in Wien der Gemeinderat auch gleichzeitig als Landtag fungiert (Art 108 B-VG), muss bei Sitzungen genau unterschieden werden, in welcher Funktion der Vertretungskörper tagt, weil nur die Sitzungen des Wiener Landtags von § 30 umfasst sind (*Heindl in Berka ua, MedienG³ § 30 Rz 4*).

1

- 2** Immunisiert sind **Berichte über öffentliche Sitzungen** der genannten Vertretungskörper. Strittig ist, ob auch Sitzungen, die nur Medienvertretern zugänglich sind, immunisiert sind (dafür mit überzeugender Begründung *Heindl in Berka* ua, MedienG³ § 30 Rz 5; **aA** *Rami* in WK² MedienG § 30 Rz 3; *Weis*, Handbuch der Gegendarstellung 56). Um einen Bericht nach § 30 zu immunisieren, ist nach hA ein **eindeutiger Hinweis** darauf erforderlich, dass es sich um einen Bericht über ein Ereignis iSd § 30 handelt (*Rami* in WK² MedienG § 30 Rz 4 mwN). Die mediale Berichterstattung muss **wahrheitsgemäß** erfolgen, das bedeutet, dass der Sinngehalt der berichteten Aussage unverändert bleiben muss, um durch § 30 geschützt zu sein. Dabei kommt es nicht auf eine wörtliche Wiedergabe an, auch auszugsweise oder zusammenfassende Wiedergabe ist möglich, jedoch dürfen einzelne Aussagen nicht aus dem Zusammenhang gerissen und verfälscht werden (OGH 9 Os 301, 302/62 SSt 34/4 = RZ 1963, 73 [zu § 31 PresseG]; 12 Os 36/07x MR 2007, 302; OLG Wien 28. 6. 2006, 17 Bs 55/06x). Ungenauigkeiten in Nebenpunkten schaden jedoch nicht (OLG Wien 20. 9. 2006, 17 Bs 67/06m; OLG Graz 10 Bs 255/07m). Kommentierende Äußerungen zu Vorgängen und Äußerungen in einer öffentlichen Sitzung kommt das Privileg des § 30 hingegen nicht zu (OLG Wien 18 Bs 93/07v MR 2007, 173).
- 3** Darüber hinaus sind auch **schriftliche Anfragen** und deren Beantwortungen immunisiert (OLG Wien 11. 11. 2002, 18 Bs 249/02; 17 Bs 193/03 MR 2003, 292).
- 4** Die mediale Berichterstattung über eine von einem Mitglied eines der genannten Vertretungskörper **außerhalb der öffentlichen Sitzung**, beispielsweise in einer anschließenden Pressekonferenz getätigte Äußerung, ist nicht nach § 30 immunisiert. Insb unterliegt auch die Wiederholung eigener Äußerungen, die ursprünglich in der öffentlichen Sitzung abgegeben wurden, nicht dem Regime des § 30 (OGH 1 Ob 652/77 SZ 50/111 = ÖBl 1978, 34 [zu § 31 des früheren PresseG]; 6 Ob 79/00m MR 2000, 228).
- 5** **Freiheit von jeder Verantwortung** bedeutet, dass ein in den Schutzbereich des § 30 fallender Bericht weder straf- noch zivil- noch disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen darf; ein solcher Bericht ist rechtmäßig und wegen **sachlicher Immunität** jeder Verfolgung entzogen (OGH 1 Ob 652/77, SZ 50/111 = ÖBl 1978, 34; 6 Ob 79/00m MR 2000, 228; *Heindl in Berka* ua, MedienG³ § 30 Rz 10; *Rami* in WK² MedienG § 30 Rz 6).

Schutz des Redaktionsgeheimnisses

§ 31. (1) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Strafverfahren oder sonst in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) Das im Abs. 1 angeführte Recht darf nicht umgangen werden, insbesondere dadurch, daß dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.

(3) Inwieweit die Überwachung von Nachrichten von Teilnehmeranschlüssen eines Medienunternehmens und eine optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozeßordnung.

IdF BGBl I 1997/105, I 2005/49 und I 2007/112.

„Der **Schutz des Redaktionsgeheimnisses** bedeutet nicht Immunität der Medien, sondern die Befreiung ihrer Mitarbeiter von der Zeugnispflicht und im Zusammenhang damit das Verbot der Beschlagnahme von Unterlagen, die Hinweise auf den Gewährsmann oder den Inhalt der Information enthalten und sich im Gewahrsam des vom Zeugnis Befreiten befinden. Hingegen kann sich ein Medienmitarbeiter, der im Strafverfahren nicht Zeuge, sondern Beschuldigter ist, auf das Redaktionsgeheimnis nicht berufen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und einer geordneten Strafrechtspflege kann der Schutz des Redaktionsgeheimnisses **nicht** so weit gehen, dass die Beschlagnahme zur Beweissicherung bei **Medienmitarbeitern** gänzlich untersagt wird, die **selbst Beschuldigte** sind, oder so weit, dass die Strafbestimmungen gegen Begünstigung (§ 299 StGB) und gegen Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) in diesem Bereich schlechthin unanwendbar wären. In den Schutz des Redaktionsgeheimnisses sollen neben der Presse auch alle anderen Medienunternehmen und die Mediendienste einbezogen werden. Ferner soll der Schutz allen Mitwirkenden, einschließlich der **freien Mitarbeiter**, zustehen, auch wenn sie dies nicht ‚professionell‘ (berufsmäßig) tun, wie zB die Redak-

teure einer **Schüler- oder Jugendzeitung**. Die Befreiung von der Zeugnispflicht und das Beschlagnahmeverbot sollen nicht nur in gerichtlichen Strafverfahren wegen eines Inhaltsdeliktes, sondern auch in einem Strafverfahren, das zB gegen die unbekanntenen Informanten wegen Verletzung einer Geheimhaltungspflicht geführt wird, und darüber hinaus überhaupt in jedem behördlichen Verfahren bestehen. Der Umfang des Redaktionsgeheimnisses bezieht sich sowohl auf Fragen nach der Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes als auch auf den Inhalt von Mitteilungen, zumal es durchaus möglich ist, daß aus dem Inhalt der Information auf die Person des Gewährsmannes geschlossen werden kann. Das Entschlagungsrecht setzt dabei keine Veröffentlichung strafbaren Inhalts voraus; es ist von einer beabsichtigten oder bereits erfolgten Veröffentlichung unabhängig“ (ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 43).

2 Das Redaktionsgeheimnis hat einen eingeschränkten **persönlichen** und **sachlichen** Geltungsbereich. Es stellt ein **Berufsprivileg** dar, indem es den in § 31 näher bezeichneten Personen ermöglicht, vor Gerichten (ordentliche Gerichte und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) und Verwaltungsbehörden (nicht aber den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vgl *Rami* in WK² MedienG § 30 Rz 4 mwN) als **Zeugen** die Beantwortung von Fragen nach der **Identität** eines Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder nach dem **Inhalt** jener Mitteilungen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht wurden, zu verweigern.

3 Das Redaktionsgeheimnis gilt nur für Informationen, die den in § 31 Abs 1 genannten **Personen im Hinblick auf ihre Tätigkeit** zugänglich gemacht werden. Dabei kommt es nicht auf die Vertraulichkeit der Mitteilung an, sodass auch bereits veröffentlichte Informationen in den Schutzbereich fallen; auch die **öffentliche Wahrnehmbarkeit des Geschehens** oder die **beabsichtigte Veröffentlichung** einer Mitteilung schließen darin enthaltene Informationen nicht vom Schutz der Vertraulichkeit aus (OGH 13 Os 130/10g, 136/10i MR 2010, 364, abweichend noch OGH 15 Os 69/03 MR 2003, 290). Hingegen fällt **selbst recherchiertes oder selbst gefilmtes Material** oder Informationen, die dem Journalisten zufällig und unabhängig von seiner beruflichen Tätigkeit zugekommen sind, nicht in den Schutzbereich des Redaktionsgeheimnisses. Denn Informationen, die eine in § 31 Abs 1 genannte Person gewinnt, ohne dass sie dieser im Hinblick auf ihre Tätigkeit von jemandem (bewusst) zugänglich gemacht wurden, sind nicht als geschützte Mitteilungen zu qualifizieren (vgl EGMR 8. 12. 2005, 40485/02, *Nordisk Film & TV A/S/Dänemark*; OGH 13 Os 130/10g, 136/10i

MR 2010, 364; **aA** *Zöchbauer*, Redaktionsgeheimnis im Blickpunkt, MR 2010, 257). Der Schutz des § 31 gilt **absolut**, auch bei Verfolgung **schwerster Delikte** (OGH 13 Os 130/10g, 136/10i MR 2010, 364).

Persönlich privilegiert sind nach der **abschließenden Aufzählung** **4** in § 31 neben Medieninhabern, Herausgebern und Medienmitarbeitern **auch Arbeitnehmer** eines **Medienunternehmens oder Mediendienstes**; als Arbeitnehmern kommt auch nebenberuflich oder gelegentlich Beschäftigten und freien Mitarbeitern sowie Personen, die nicht journalistisch arbeiten, das Berufsprivileg zu, sofern sie für Medienunternehmen oder Mediendienste tätig sind. **Nicht geschützt** sind hingegen Leserbriefschreiber, Gastkommentatoren oder Buchautoren (*Heindl in Berka ua, MedienG³ § 31 Rz 5*).

Das Aussageverweigerungsrecht nach § 31 bezieht sich zufolge des **5** eindeutigen Gesetzeswortlauts nur auf **Zeugen**, andere Verfahrensbeteiligte, wie etwa die Partei in einem Zivilprozess (OGH 1 Ob 15/91 EvBl 1991/158 = MR 1991, 235) oder der Beschuldigte in einem Strafverfahren, können sich nicht darauf berufen (zum Beschuldigten OGH 11 Os 5/03 MR 2005, 231). Da letztere ohnehin nicht zu einer Aussage verpflichtet sind (§ 49 Z 4 StPO), spielt dies beim Entschlagungsrecht in der Praxis keine Rolle; wesentlich ist die Unterscheidung jedoch im Bereich des Umgehungsverbotes nach § 31 Abs 2.

Das **Zeugnisverweigerungsrecht darf** nach § 31 Abs 2 **nicht um-** **6** **gangen** werden. Daher ist etwa die Beschlagnahme von Unterlagen des nach § 31 Abs 1 Privilegierten bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 3 StPO) nicht zulässig. Die Reichweite des Umgehungsverbots orientiert sich am Schutzbereich des § 31 Abs 1. Die Rsp versteht das Redaktionsgeheimnis als „gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht“, sodass § 112 StPO per analogiam auch für das Redaktionsgeheimnis gilt (OGH 13 Os 130/10g, 136/10i MR 2010, 364). Soweit der Journalist selbst Beschuldigter ist, greift das Redaktionsgeheimnis nicht. Somit sind auch Zwangsmaßnahmen, wie etwa Durchsuchung seiner Privaträumlichkeiten zur Erlangung der gewünschten Information, zulässig (OGH 11 Os 5/03 MR 2005, 231). Diesbezüglich ist jedoch zu differenzieren: Nur wenn der Beschuldigte selbst der Tat **dringend** (iSd § 173 StPO) **verdächtig** ist, soll nach der Rsp eine solche Durchsuchung, mit der das Redaktionsgeheimnis umgangen werden kann, zulässig sein (OGH 13 Os 130/10g, 136/10i MR 2010, 364; ausführlich *Heindl in Berka ua, MedienG³ § 31 Rz 17; aA Kirchbacher in WK-StPO § 157 Rz 33*).

- 7 Abs 3 verweist ohne eigenen Regelungsgehalt zur Frage der Zulässigkeit von optischen, akustischen oder Telefonüberwachungen von Medienunternehmen auf die Bestimmungen der StPO.

Verjährung

§ 32. Die Frist der Verjährung der Strafbarkeit eines Medieninhaltsdelikts beginnt zu der Zeit, da mit der Verbreitung im Inland begonnen wird; § 58 Abs. 1 StGB ist nicht anzuwenden. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr; ist die strafbare Handlung aber mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, so richtet sich die Frist nach § 57 Abs. 3 StGB.

Stammfassung.

- 1 Nach § 57 Abs 2 StGB beginnt die **Verjährungsfrist**, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Nach § 58 Abs 1 StGB verlängert sich die Verjährungsfrist, wenn der zum Tatbild gehörende Erfolg erst nach Abschluss der strafbaren Tätigkeit oder Aufhören des strafbaren Verhaltens eintritt. Würden diese Bestimmungen auch auf die hier erfassten strafbaren Handlungen angewendet, so hätte dies zufolge des Umstandes, dass sich die Verbreitungstätigkeit häufig über einen längeren Zeitraum erstreckt, zur Folge, dass die Verjährungsfrist bei Medientätern häufig eine rechtspolitisch nicht erwünschte Dauer erreichen würde. § 32 sieht daher für die genannten Delikte eine abweichende Regelung vor (ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 44).

- 2 § 32 statuiert eine **Sondervorschrift für die Verjährung der Strafbarkeit** von Medieninhaltsdelikten. Die Bestimmung gilt daher **nicht** für das selbständige Entschädigungsverfahren, die Gegendarstellung, oder das Verfahren zur nachträglichen Mitteilung, wohl aber nach hA für die Einziehung (§ 33 Abs 2) und Urteilsveröffentlichung (§ 34 Abs 3) im selbständigen Verfahren (OLG Wien 27 Bs 28/85 MR 1989, 165; 27 Bs 457/89 MR 1990, 18; 7. 3. 2005, 18 Bs 346/04; 12. 11. 2010, 18 Bs 245/10 a; *Röggla* in *Röggla* ua, Medienrecht § 32 Rz 1; **aA** *Rami* in WK² MedienG § 32 Rz 7).

Für die Fälle, in denen nach dem StGB eine **Verjährungsfrist** von einem oder drei Jahren bestimmt ist, setzt § 32 unterschiedslos eine Verjährungsfrist von **einem Jahr** fest. Beträgt nach dem StGB die Verjährungsfrist fünf Jahre, so kommt es darauf an, ob die Strafdrohung drei Jahre übersteigt (zB nach §§ 3 g, 3 h Verbotsgesetz) oder nicht. Im ersten

Fall gelten die allgemeinen Verjährungsfristen des § 57 Abs 3 StGB, im zweiten gilt auch hier die einjährige des § 32 MedienG.

Abweichend von § 57 Abs 2 StGB normiert § 32 MedienG, dass die Verjährung in dem Zeitpunkt **beginnt**, wenn mit der **Verbreitung im Inland** begonnen wird. Verbreitung ist jede Tätigkeit, durch die die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhaltes durch einen größeren Personenkreis geschaffen wird, wirkliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich (OGH 13 Os 30/82 SSt 53/9 = EvBl 1982/180, 578). Mit der Verbreitung wird begonnen, sobald das Medium aus dem Kreis der Personen heraustritt, die an seiner Herstellung beteiligt sind, also etwa dann, wenn Medienstücke zur Post gegeben oder an Kolporteurs geliefert werden (OLG Wien 4. 5. 2001, 18 Bs 122/01) oder wenn eine Mitteilung auf der **Internet-Website abrufbar** gemacht wird (OLG Wien 24 Bs 2/98; vgl *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 9 mwN). Der Beginn der Verbreitung einer **Rundfunksendung** liegt vor, wenn sie ausgestrahlt wird (*Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 32 Rz 5).

Eine **Verlängerung der Verjährungsfrist** nach § 58 Abs 1 StGB ist aufgrund expliziter Derogation durch § 32 MedienG ausgeschlossen, jedoch verlängert sich die Verjährungsfrist von Medieninhaltsdelikten in den in § 58 Abs 2 und 3 StGB vorgesehenen Fällen (*Heindl* in *Berka* ua, MedienG³ § 32 Rz 10). Der nunmehr geltende § 71 StPO enthält keine Befristung des Privatanklagerechts (wie zuvor § 46 StPO aF). Das Recht auf Privatanklage erlischt daher erst mit der Verjährung der Strafbarkeit der Tat, die sich aus dem materiellen Recht ergibt. Auch die Einbringung der Anklage beim örtlich unzuständigen Gericht unterbricht daher die Verjährungsfrist (OGH 15 Os 40/13 s MR 2013, 163).

Nach der Rsp beginnt die Frist der Verjährung der Strafbarkeit eines Medieninhaltsdeliktes im Falle der unveränderten **Neuauflage** eines Buches nicht neu zu laufen (OLG Wien 27 Bs 331/89 MR 1989, 164; 27 Bs 457/89 MR 1990, 18; **aA** JAB 743 BlgNR 15. GP 12, der zur Frage, ob etwa die Verjährung von neuen Veröffentlichungen eingewendet werden kann, wenn vor längerer Zeit eine gleich lautende Veröffentlichung erfolgt ist, meint, dass die „**zweite Auflage**“ eine selbständige Veröffentlichung darstellt und dass ohne Rücksicht auf eine verjährte Vorveröffentlichung die weitere Veröffentlichung selbständig strafrechtlich beurteilt werden kann.

Einziehung

§ 33. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdeliktes ist auf Antrag des Anklägers auf die Einziehung der zur Verbreitung be-

stimmten Medienstücke oder die Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website zu erkennen (Einziehung). Gleiches gilt, unbeschadet des § 446 StPO, für freisprechende Urteile nach § 29 Abs. 3.

(2) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber als Beteiligten (§ 41 Abs. 6) offen.

(2a) Die Einziehung ist unzulässig, wenn es sich um die Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt hat.

(3) Das Recht des zur Privatanklage Berechtigten, die Einziehung im selbständigen Verfahren zu begehren, erlischt nach sechs Wochen von dem Tage an, an dem ihm die strafbare Handlung und der Umstand bekanntgeworden sind, daß keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

(4) An Stelle der Einziehung ist dem Medieninhaber auf seinen Antrag hin aufzutragen, innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist durch Abtrennung von Teilen, Überklebung oder auf eine andere geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die die strafbare Handlung begründenden Stellen bei einer weiteren Verbreitung der Medienstücke nicht mehr wahrnehmbar sind.

(5) Wird auf Einziehung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber.

IdF BGBl 1993/20 und I 2005/49.

- 1 „§ 26 StGB sieht die **Einziehung** von Gegenständen vor, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken. Mit dieser Bestimmung allein kann im **Medienrecht** das Auslangen nicht gefunden werden. Denn die Einziehung von Medienwerken mit strafbarem Inhalt soll nicht allein künftigem strafbarem Verhalten entgegenwirken, sondern ein Fortwirken der bereits gesetzten Straftat verhindern.“ (ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 44)

„Der **Abtrennung** unbedenklicher Teile eines Medienwerkes sollen **2** zur Vermeidung einer Einziehung andere Maßnahmen mit derselben Wirkung gleichstehen, zB die **Überklebung**. Als Antragsteller hiefür kommt nach Ansicht des Ausschusses nur der Medieninhaber in Betracht, weil nur er Interesse daran haben kann, dass statt der gänzlichen Einziehung eine nicht das ganze Medienwerk umfassende „**gelindere Maßnahme**“ stattfindet. Von diesem Interesse her ist es auch angebracht, ihm die Kosten aufzuerlegen“ (AB 783 BlgNR 15. GP 12).

„Auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren kann nicht nur **3** dann erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn der zur Anklage Berechtigte die Strafverfolgung von vornherein nicht wünscht oder sie nicht aufrechterhält. **Primäres Ziel** der medienrechtlichen Einziehung ist es ja, ein Fortwirken des bereits gesetzten Medieninhaltsdeliktes zu verhindern. Mit der Neuregelung des Abs 2 soll ein von einem Medieninhaltsdelikt Betroffener in die Lage versetzt werden, diese sichernde Maßnahme zu ergreifen, ohne zugleich ein womöglich gar nicht vorhandenes Strafbedürfnis gegenüber dem an sich greifbaren Verantwortlichen artikulieren zu müssen“ (ErläutRV 503 BlgNR 18. GP 20).

Die **Rechtsnatur der Einziehung** ist strittig: Nach hL hat sie **4** sowohl Merkmale einer **Nebenstrafe** als auch einer **sichernden Maßnahme**, weil nicht die Präventivwirkung gegenüber künftigen Straftaten im Vordergrund steht, sondern die Begegnung der Fortwirkung der gesetzten Straftat (*Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 33 Rz 2; „sichernde Maßnahme“: OGH 12 Os 96/89 MR 1990, 92; „mit Sicherheitsfunktion ausgestattete Maßnahme sui generis“: *Heindl* in *Berka* ua, MedienG³ § 33 Rz 7; **aA** *Rami* in WK² MedienG § 33 Rz 3 f, der die Einziehung als **vorbeugende Maßnahme** bezeichnet [ebenso OLG Wien 18 Bs 313/96 MR 1997, 15 [*Weis*]).

Seit der **MedienG-Nov 2005** (BGBl I 2005/49) ist die Einziehung **5** einerseits die **Konfiszierung von körperlichen Medienstücken**, andererseits – in Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 33 auf elektronische Medien iSd § 1 Abs 1 Z 5 a lit b (Websites) – die **Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website**.

„Von der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen ‚Deaktivierung der die strafbare Handlung beinhaltenden Unterteile‘ und der alternativ zur Einziehung vorgesehenen Deaktivierung einzelner Stellen der Website nach Abs. 4 ging der Gesetzgeber aus zweierlei Gründen wieder ab. Zunächst erwiesen sich die Begriffe ‚Deaktivierung‘, ‚Blocken‘ sowie **6**